

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliz, den 7. Oktober 1910.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. Mts. zur öffentlichen Aufführung der beiden Schauspiele, „Die Hosen des Herrn von Bredow“ von Oskar Wagner und von Kory Tomška, in welchen der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg als Darsteller auf der Bühne erscheint, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Berlin, den 10. September 1910.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Holz.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1911 ab sind ebenso wie im inneren Verkehr Deutschlands, auch im Verkehr mit dem Auslande zu den Paketen mit **Nachnahme nur Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung** zu verwenden. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück von Ende Dezember ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen. Die nicht von der Post bezogenen Formulare müssen, worauf zur Vermeidung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in **Größe, Form und Vordruck**, sowie in **Stärke und Farbe des Papiers** den amtlichen Formularen **genau** entsprechen. Musterformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von Interessenten kostenlos bezogen werden.

Berlin W. 66, den 24. September 1910.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oppeln S. 69, Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesiens Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampfmaschinen und von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden, (Dresch-, Siede-, Häcksel-, Rübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-, Preßmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreissägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschinen u. s. w.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtern u. s. w.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erhellte und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibseile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verschlüsse anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der Dampfplüge sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh, Futterstoffen und dergl. dienen, müssen am Messerschwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelpetrieb die ganze obere Hälfte des Messerschwungrades, bei Maschinen mit Hand-

betrieb mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen mit Messertrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Kappen über der Führungswalze und Deckbrett über der Lade und dergl.) versehen sein, daß von den Schneidwerkzeugen oder von den Einziehwalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, oder sie muß dem Einleger gestatten, die Einziehwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Langdreschmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeöffnung überdeckenden Schutzkastens vorhanden ist.

Die Dreschtrommel muß oben durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitdreschmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegestand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt oder es muß die Dreschtrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Dreschtrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzklappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Dreschmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegeöffnung an 3 Seiten umschließende feste Haube oder Kappe ersetzt werden. Die Kappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Dreschmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeöffnung nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle anderen Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auslegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfkesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfkesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinziger, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkenen Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfkesseln ist verboten; desgl. die Beschäftigung tauber Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzial-Irrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig und körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handbetrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2 b bezüglich aller Maschinen und außerdem § 2 a, 3 und 4 bezüglich der Stroh-, Futter- und sonstigen Schneidmaschinen, sowie der Dreschmaschinen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern von der zuständigen Polizei-Verwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsverfügung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Besitzer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln,
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

a. X. 1018.

Der Ober-Präsident. Graf von Zedlitz und Trübschler.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnungen abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerrren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittelst eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder, resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk. in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittelst eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes, trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der fachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigen von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehly, den 1. Oktober 1910.

Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1911.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe im Kalenderjahre 1911 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingelösten Wandergewerbescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. Dezember Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1911 **spätestens bis 15. November d. Js.** und zwar, soweit es irgend tunlich, unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrate bezw. Guts- und Gemeindevorstände anzubringen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbescheinen erst nach dem 15. November er. anbringen, können nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben noch im laufenden Kalenderjahr rechnen.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die

vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblattverfügung vom 10. Mai 1899 Stück 20 neu vorgeschriebenen Fragebogen bis zum 20. November d. J. an mich einzureichen. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders an die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl der für diesen Gewerbebetrieb auszufertigenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbebescheine zum Hausieren mit Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56 Schlußsatz der R.-G.-O.) sind in besonderen Nachweisungen getrennt von dem übrigen Hausiererhandel aufzunehmen und mit dem Bilder- pp. Verzeichnis in doppelter Ausfertigung besonders zur Vorlage zu bringen.

Ausländer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde, von der zuständigen Behörde ihres Heimatsortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57a und 57b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbebescheine müssen außer dem Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Gesuchsteller nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt verschaffen vermögen. Diese Schriftstücke müssen von den Herren Amtsvorstehern selbst ausgestellt oder wenigstens von denselben beglaubigt sein. Schließlich unter sage ich unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung vom 3. November 1879 — Stück 45 Seite 314 — die Ausstellung von Erlaubnis-Interimsbescheinen, oder von Bescheinigungen, daß der Wandergewerbebeschein pro 1911 beantragt ist, zum Zweck der Ausübung des Wandergewerbes.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, zur Vermeidung unnötiger Reklamationen in die Wandergewerbebescheine-Antragsnachweisungen in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuersätze aufzunehmen, welche im Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich keine Aenderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen, bei welchen im Vorjahre mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuersätze zugebilligt wurden, diejenigen gesetzlichen Steuersätze in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermessen den betreffenden Betrieben entsprechen könnten.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umsang des Gewerbebetriebes“, stets der aus dem Gewerbebetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schätzungsweise anzugeben.

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß sich die Ausfertigung der Wandergewerbebescheine durch die Schuld der Ortsbehörden verzögert hat. Es sind daher künftig alle Anträge, die nach dem 20. November gestellt werden, sofort einzureichen.

Vorstehende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei Erteilung von Legitimationskarten auf Grund der §§ 44, 44a der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 685 ff Artikel 9 und 10 bzw. des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 745 ff — und der Anweisung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1896 — zum Gesetz vom 23. Dezember 1896 — Gesetz-Sammlung Seite 273 — zu berücksichtigen.

Es dürfen daher Legitimationskarten nicht ausgestellt werden, in Fällen, wo es eines Wandergewerbebescheins bedarf. Groß-Strehlik, den 3. Oktober 1910.

Mietsentschädigungstarif der Volksschullehrer und -Lehrerinnen der Provinz Schlesien.

B e z e i c h n u n g der Lehrpersonen	Jahresbetrag der Mietsentschädigung in den Orten der Ortsklasse:								Pensionsfähiger Durchschnittssatz M.
	A.	B.	C.	D.	E 1.	E 2.	E 3.	E 4.	
1. Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufstei- genden Klassen	920	840	670	550	500	420	320	250	670,50
					Durchschnitt 372,50				
2. Lehrer	800	720	550	450	420	350	260	200	565,50
					Durchschnitt 307,50				
3. Lehrerinnen	560	500	410	330	300	250	190	140	404,00
					Durchschnitt 220,00				

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß dem Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juli 1910 — Ges.-Samml. S. 105 — und gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Ges.-Samml. S. 93 — mit der Maßgabe festgesetzt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an die Stelle des am 16. Juli 1909 festgesetzten Tarifs tritt.

Breslau, den 17. September 1910.

D. P. I. 7022.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien. v. G u e n t h e r.

Den Stufen E 1—4 des Mietsentschädigungstarifs sind aus dem hiesigen Kreise nachstehende Orte zugewiesen:

Stufe E 2: Gogolin, Beshnik, Sandowitz, Ujest und Zawadzki,

Stufe E 3: Adamowitz, Annaberg, Colonnowska, Deschowik, Himmelwik, Karlubik, Rziensowiesch, Radlub, Keltisch, Mokrolohna, Mischline, Malnie, Ottmuth, Petersgrätz, Roswadze, Salesche, Schewowik.

Schimischow, Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Groß-Stein, Klein-Stein, Stubendorf, Sucholohna, Alt-Ujest, Wyssoka und Zyrowa,

Stufe E 4: Alle anderen Ortschaften, die keiner höheren Stufe zugewiesen sind.

Die Einteilung tritt mit der Wirkung vom 1. April 1910 ab an Stelle der Einteilung vom 16. Juli 1909. Denjenigen Lehrern, welche an Stelle der Dienstwohnung Mietsentschädigung beziehen sind die Differenzbeträge alsbald nachzuzahlen. Ueber das Veranlaßte haben mir die Herren Schulverbandsvorsteher und Schulvorstandsvorsitzenden, sowie die Magistrate in Groß-Strehlitz und Beshnitz bis zum 12. Oktober cr. unerinnert Anzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 5. Oktober 1910.

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß vielfach der Hausierhandel mit Obstbäumen betrieben wird.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch umherziehende Händler nach den Bestimmungen im § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten ist.

Groß-Strehlitz, den 4. Oktober 1910.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 12 pro 1857 abgedruckte Hengstförordnung vom 15. Dezember 1856 fordere ich diejenigen Pferdebesitzer, welche im Jahre 1911 Beschälstationen zu errichten beabsichtigen auf, die im § 1 der Rörordnung vorgeschriebene Anmeldung der Hengste bis zum 1. Dezember d. Js. bei mir zu bewirken.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1910.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzuliegende Einspruch zusteht und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes die binnen 2 Wochen beim Kreisausschusse anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Weder der Herr Regierungspräsident noch die Königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist ausgesfallen, daß fortgesetzt Besuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können. Den Staatsaufsichtsbehörden steht eine Entscheidung hierüber nicht zu.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1910.

Haatenstand Mitte des Monats September 1910 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. f. w.	Durchschnitts-		Anzahl der von den								
	noten für den		Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Kartoffeln	3,0	2,9	—	—	—	4	6	1	—	—	—
Zuckerrüben	2,4	2,6	—	—	3	1	2	—	—	—	
Klee	2,3	2,2	—	—	4	1	5	—	—	—	
Duzerne	2,3	2,4	—	—	2	1	1	—	—	—	
Wiesen mit künstlicher Be- mässerung	2,3	2,6	—	—	2	1	4	1	—	—	
Anderere Wiesen	2,5	2,8	—	—	2	1	6	—	1	—	

Groß-Strehlitz, den 29. September 1910.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Rudolf Hübner in Groß-Borwerk als Gutsvorsteher = Stellvertreter für die Gutsbezirke Neudorf und Schewlowitz.

Groß-Strehlitz, den 29. September 1910.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Rudolf Hübner in Groß-Borwerk als Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Schewlowitz.

Groß-Strehlitz, den 29. September 1910.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Diejenigen Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 6. Juni 1910 — Stück 23 — betreffend Aufstellung und Auslegung der Gemeinderrechnung pro 1909 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Abschriften bis **spätestens den 25. Oktober er.** einzureichen.
Groß-Strehlik, den 5. Oktober 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Den Magistraten Guts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 25. Oktober 1905 Stück 43 betr. die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung.

Fehlanzeigen sind **nicht** erforderlich.

Groß-Strehlik, den 1. Oktober 1910.

Der Kreis Ausschuß.

Bekanntmachung,

betreffend die Personenaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1911.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ^{19. Juni 1906} ~~18. Juni 1907~~ und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenaufnahme ist der

15. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe **an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.** Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen ununterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Ausnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenvermieter zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 J.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheinstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden zur Vermeidung von Irrtümern bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten **freiwillige** Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Gutsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen.

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (**Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnorts zur Veranlagung zu überweisen.**)

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur **zeitweise** des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. Z. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Irren- oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, **ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben**, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Forensenverzeichnisse (Muster VII) aufzunehmen sind;

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes*) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke lag. Mitglieder von Truppenteilen (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien) usw.), sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mark, noch ein zu versteuerndes Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die einzelnen unter a bis c genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke die unter d und e genannten Personen dagegen am Schlusse des Verzeichnisses aufzunehmen.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnisse nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 4—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schlusse zusammenzustellen.

Hinsichtlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzelsteuernden Personen namentlich aufzuführen und ist unter jedem Namen das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

- a) die Staatssteuerliste,
- b) die Staatssteuerrolle und
- c) die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Ueber die weitere Aufstellung dieser Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß-Strehlyk, den 29. September 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Alten.

*) Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staaten und Länder unter „Oesterreich“ die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speise-	Linjen	Kar-	Heu	Stroh	Butter	Eier							
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.							
Groß - Strehlyk am 26. September 1910	Höchster	20	00	14	40	14	10	14	40	24	20	20	—	23	00	4	20	5	80	24	—	3	00	4	20
	Niedrigster	19	50	13	80	14	00	14	00	24	00	20	00	23	00	3	80	5	40	23	50	2	80	4	00

Anzeigen

Wegen Auflösung der Wirtschaft
verkaufe: 1 Pferd mit Geschirren und Ackerwagen, Lauschlitten, 1 Sandichneider mit Geschirr, Ackergeräte, landwirtschaftliche Maschinen, Pühner, Gänse, 1 Paar Emdener Zuchtgänse, Bienen, ca. 150 Zentner Speisekartoffeln, Futterrüben zc.

Försterei Klein-Lagiewnik
Bahnhstation Pawonkau.

Krieger- Verein

Groß-Strehlyk.
Freitag, den 7. Oktober 1910,
abends 8 Uhr

Verammlung

im Vereinslokal „Kaiserhof.“

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Einziehen von Vereinsbeiträgen.
2. Bericht der Kassenrevisionskommission.
3. Nagelung der Fahne.
4. Mitt. aus den Geschäftsberichten der höheren Verbände.
5. Mitt. über die Vorbereitungen zu Kaisers Geburtstag.

Der Vorstand.

Die Beleidigung gegen den Oberdreher Rudolf Lipe rt zu Zawadzki die ich in Gegenwart des Herrn Gendarmerie - Wachtmeisters Wenke zu Zawadzki und vieler anderer Personen in Keltisch getan habe, nehme ich zurück und leiste Abbitte.

Colonie Sandowiz, d. 4. 9. 1910.

Vinzent Dziewior.

Ueber das Vermögen des Schuhmachermeisters Josef Sowa in Zawadzki wird heute am 28. September 1910, Nachmittags 6½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß-Strehlyk wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. Oktober 1910 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendensfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 3. November 1910, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Oktober 1910 Anzeige zu machen. Amtsgericht Groß-Strehlyk, 28. 9. 10.

Weingrosshandlung

J. A. Goldmann & Sohn

Gross-Strehlyk

Ring 16.

Weinrestaurant

bringt sein Lager anerkannt bestgepflegter naturreiner Mosel-, Rhein-, Rot- und Ungarweine, sowie Kognak den Herren Gastwirten in empfehlende Erinnerung.

BRENNSPIRITUS

darf im Kleinhandel vom 1. Oktober 1910 ab nur in Behältnissen verkauft werden, die den Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes gemäß verschlossen und mit Angabe des Alkoholgehaltes versehen sind. Beim Einkauf

achte man auf Etiketten und unversehrte
 Verschlusssicherungen der Flaschen. 
 Unbeschädigter Verschluss gewährleistet richtigen Inhalt und richtige Gradstärke.



Vorschriftsmäßig in Flaschen abgefüllten, verschlossenen und etikettierten

Brennspiritus Marke „Herold“

in den zur Bedienung von

Spiritus - Lampen

Spiritus - Kochern

Spiritus - Bügeleisen etc.

erforderlichen Gradstärken von

(85,6 Gew.-%)	90 Vol.-%	Detail-Preis	32 Pfg.	} ausschl. 15 Pfennig Flaschenpfand
(92,4 Gew.-%)	95 Vol.-%	Literflasche	35 Pfg.	

liefert für Groß-Strehlitz und Umgegend

L. ROSENBERG,

wohin wir Bestellungen der Herren Wiederverkäufer erbitten.

Spiritus-Zentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin W. 8.

SPIRITUS

-Lampen und Brenner, -Kocher aller Art, -Bügeleisen u. s. w. in nur erprobten und bewährten Ausführungen erhältlich im

Ausstellungs- u. Verkaufs-Lokal: Breslau, Neue Schweidnitzerstr. 15,

Schlesische Genossenschaft zur Verwendung von Spiritus zu technischen Zwecken, E. G. m. b. H.

Büchsenmacher

Anton Piosozyk

in Zarnowitz, Bergwerkstr. 24
nimmt sämtliche

Reparaturen

auch per Post entgegen, und werden diese bei sauberer Ausführung und billiger Berechnung wieder zurückgeschickt.

Dominium Poremba

Post Beschnitt sucht zum 1. Januar 1911 einen

zuverlässigen Schaffer

und einen mit etwas Schirrarbeit vertrauten

Wächter.

Kalender 1911

vorrätig in der Papierhandlung von
Georg Hübner, Gr.-Strehlitz.

Gemeindeschreiber und Lehrer

werden zur Vertretung eines großen Unternehmens benötigt. Adresse wolle man unter B. N. 3415 an Rudolf Wójciszewski, Breslau niederlegen.

Mexmer's Thee

Vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauch. Das Pfund von M. 2.60 an, 100 Gramm ab 55 Pfg. bei Reinh. Freyhöfer, Colonialwaren und Delikatessen, Krakauerstrasse 16; Herm. Polloczek in Gross-Strehlitz und Johann Henkel in Ujest.

Zur Herbstpflanzung offeriert Obstbäume billigst Fürstl. Baumschule bei Ujest O.-S.